

# Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Mai 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>2</b>
1.1 Änderungen des Sanktionenrechts	2
1.2 Landesverweisung	3
1.3 Informationsrechte des Opfers	3
1.4 Ordnungsbussengesetz	4
1.5 Gerichtspraxis	4
1.5.1 Zuständigkeit für den Erlass von Strafbefehlen	4
1.5.2 Ermächtigungsverfahren	4
1.5.3 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft	5
1.5.4 Zuständigkeit für nachträgliche richterliche Entscheide	5
<b>2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln</b>	<b>6</b>
<b>3 Verzicht auf eine Vernehmlassung</b>	<b>10</b>
<b>4 Finanzielles und Referendum</b>	<b>10</b>
<b>5 Antrag</b>	<b>11</b>
<b>Entwurf (Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung)</b>	<b>12</b>

## Zusammenfassung

*Änderungen von Bundesgesetzen, namentlich die erneute Revision des Sanktionenrechts und die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung, die Rechtsprechung, Weiterentwicklungen im Justizvollzug wie die Einführung des Arbeitsmodells des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs sowie Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) erfordern Anpassungen des kantonalen Verfahrens- und Vollzugsrechts. Es sind insbesondere Zuständigkeiten neu zu regeln und Verfahrensbestimmungen anzupassen. Die Gelegenheit wird genutzt, um auch die wesentlichen Grundzüge der Massnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen auf Gesetzesstufe zu regeln.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO).

## 1 Ausgangslage

Verschiedene Änderungen von Bundesgesetzen, die Rechtsprechung sowie Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) erfordern Anpassungen des kantonalen Verfahrens- und Vollzugsrechts. Die Gelegenheit wird sodann genutzt, aufgrund der Erfahrungen weitere, als zweckmässig beurteilte Anpassungen vorzuschlagen.

### 1.1 Änderungen des Sanktionenrechts

Am 1. Januar 2007 trat der revidierte Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) in Kraft. Die Kritik am neuen Sanktionenrecht verstummte nie. Sie richtete sich vor allem gegen die weitgehende Ablösung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit. Im Zentrum dieser Kritik stand insbesondere die bedingte Geldstrafe, deren präventive Wirkung bezweifelt wird. Der Bundesrat beantragte deshalb mit Botschaft vom 4. April 2012 (BBI 2012, 4721) u.a. die Abschaffung der bedingten Geldstrafe und die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen. Ein glaubwürdiges und wirksames Strafrecht brauche das Vertrauen der Bevölkerung; diese müsse an die Wirkung einer Strafe glauben. Tue sie es nicht, verliere das Strafrecht seine Wirkung.

Die eidgenössischen Räte nahmen die erneute Revision des Sanktionenrechts am 19. Juni 2015 an (Referendumsvorlage: BBI 2015, 4899). An der bedingten Geldstrafe wird festgehalten. Die Höchstzahl der Tagessätze wird allerdings von 360 auf 180 reduziert. Neben dem Höchstbetrag, der unverändert Franken 3'000.– beträgt, wird ein Mindesttagessatz von Franken 30.– eingeführt. Dieser kann auf Franken 10.– herabgesetzt werden, «wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten». Die Geldstrafe bleibt Hauptsanktion im Kurzstrafenbereich. Die Gerichte können künftig aber wieder bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafen ab drei Tagen aussprechen, wenn dies «geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten» oder wenn «eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann». Die Wahl der Freiheitsstrafe muss der Richter näher begründen. Der teilbedingte Vollzug wird auf Freiheitsstrafen beschränkt.

Der Vollzug der Geldstrafe wird gestrafft: Die höchste Zahlungsfrist wird von zwölf auf sechs Monate herabgesetzt. Die Möglichkeit der nachträglichen Verlängerung der Zahlungsfrist und der Herabsetzung des Tagessatzes zufolge unverschuldeter Verschlechterung der massgebenden Verhältnisse ist weggefallen. Neu geschaffen wird die Möglichkeit, Geldstrafen und Bussen in Form von gemeinnütziger Arbeit zu vollziehen.

Für die Art, wie Freiheitsstrafen zu vollziehen sind, bestehen neben dem Normalvollzug<sup>1</sup> neu drei besondere Vollzugsformen. Statt die Freiheitsstrafe in einer Vollzugseinrichtung zu verbüssen,

---

<sup>1</sup> Art. 77 StGB: Der Gefangene verbringt seine Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt.

kann diese auf Gesuch der verurteilten Person in Form der gemeinnützigen Arbeit<sup>2</sup>, der Halbgefangenschaft<sup>3</sup> und der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring)<sup>4</sup> vollzogen werden. Electronic Monitoring kann zusätzlich gegen Ende der Verbüßung langer Freiheitsstrafen als Alternative zum Arbeits- und Wohnexternat für eine Dauer von drei bis zwölf Monaten angeordnet werden.

Im Jugendstrafgesetz (SR 311.1; abgekürzt JStG) wurde die Altersgrenze für die Beendigung von Massnahmen von 22 auf 25 Jahre erhöht. Dies soll verhindern, dass einzelne Jugendliche aus dem Massnahmenvollzug entlassen werden müssen, auch wenn ihnen die für ein geordnetes Leben erforderlichen Grundlagen noch nicht (vollständig) vermittelt werden konnten.

Die Referendumsfrist für diese Änderungen lief am 8. Oktober 2015 ungenutzt ab. Der Bundesrat setzte die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderung des JStG ist bereits seit 1. Juli 2016 in Kraft.<sup>5</sup> Diese Änderungen erfordern verschiedene, teils redaktionelle Anpassungen des kantonalen Strafprozessrechts.

## 1.2 Landesverweisung

Mit der Änderung des Sanktionenrechts wurde auch die strafrechtliche Landesverweisung wieder eingeführt. Parallel dazu hiessen die eidgenössischen Räte am 20. März 2015 Änderungen des StGB gut, mit denen Art. 121 Abs. 3 bis 6 der Bundesverfassung (SR 101) über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer umgesetzt wurde. Die Referendumsfrist lief am 9. Juli 2015 unbenutzt ab. Der Bundesrat setzte die Änderungen auf 1. Oktober 2016 in Kraft.<sup>6</sup> Mit diesen weitergehenden Bestimmungen ist der mit der Änderung des Sanktionenrechts eingefügte Artikel wieder aufgehoben worden.

Die Regierung hat am 5. Juli 2016 die Zuständigkeit für den Vollzug der Landesverweisung mittels Verordnung<sup>7</sup> geregelt. Eine solche dringliche Verordnung kann längstens zwei Jahre angewendet werden. Die Regierung hat dem Kantonsrat ohne Verzug Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen zu stellen.<sup>8</sup>

## 1.3 Informationsrechte des Opfers

Auf den 1. Januar 2016 trat das Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers in Kraft.<sup>9</sup> Nach Art. 92a StGB können Opfer und Angehörige des Opfers sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde über den Straf- oder Massnahmenvollzug des Täters informiert werden, namentlich über den Sanktionsantritt, die Entlassung oder eine Flucht. Art. 57 EG-StPO ist entsprechend anzupassen.

---

<sup>2</sup> Art. 79a StGB: Die verurteilte Person erbringt eine unentgeltliche Arbeitsleistung zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen. Die gemeinnützige Arbeit wird von der eigenständigen Sanktion, die vom Richter angeordnet wird, wieder zur Vollzugsform, die von der Vollzugsbehörde bewilligt werden kann.

<sup>3</sup> Art. 77b StGB: Die verurteilte Person setzt ihre Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Vollzugseinrichtung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

<sup>4</sup> Art. 79b StGB: Mit Einsatz elektronischer Geräte und deren fester Verbindung mit dem Körper der verurteilten Person wird aufgrund eines vorgegebenen Wochenplans überwacht, ob sich die Person zu den festgelegten Zeiten in ihrer Wohnung aufhält.

<sup>5</sup> AS 2016, 1249 ff.

<sup>6</sup> AS 2016, 2329 ff.

<sup>7</sup> Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug von Landesverweisungen, sGS 962.101.

<sup>8</sup> Art. 75 der Kantonsverfassung, sGS 111.1.

<sup>9</sup> AS 2015, 1623.

## 1.4 Ordnungsbussengesetz

Nach geltendem Recht werden nur Übertretungen des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) und seit Oktober 2013 auch bestimmte Übertretungen des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121) in einem vereinfachten Verfahren, dem Ordnungsbussenverfahren, geahndet. Mit dem neuen eidgenössischen Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (abgekürzt OBG)<sup>10</sup> wird dieses Verfahren ausgeweitet, um auch Verstösse gegen andere Gesetze einfach, rasch und einheitlich sanktionieren zu können. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist noch nicht festgelegt. Zuerst muss der Bundesrat die einzelnen Tatbestände und die jeweiligen Bussen in einer Verordnung festlegen. Den Kantonen steht es frei, das Ordnungsbussenverfahren auf Übertretungen kantonalen und kommunalen Rechts analog anzuwenden.<sup>11</sup> Art. 49 EG-StPO ist entsprechend anzupassen.

## 1.5 Gerichtspraxis

### 1.5.1 Zuständigkeit für den Erlass von Strafbefehlen

Nach Art. 14 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) sind die Kantone in der Bezeichnung und Organisation ihrer Strafbehörden grundsätzlich frei. Am 1. Februar 2016 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Staatsanwälte die notwendigen Beweiserhebungen grundsätzlich selber durchführen müssen und wesentliche Untersuchungshandlungen wie Anklagen, Erlass von Strafbefehlen oder Einstellungsverfügungen nicht gestützt auf Art. 311 Abs. 1 StPO delegieren können. Aus dem Strafbefehl müsse hervorgehen, wer ihn erlassen und damit im konkreten Fall über Schuld und Strafe befunden habe. Es liege am kantonalen Gesetzgeber, organisatorische Bestimmungen zu erlassen, wo die StPO Raum dafür lasse.<sup>12</sup>

Im Kanton St.Gallen führen die Sachbearbeitenden mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen (SmsB) den grössten Teil der Untersuchungen weitgehend selbständig. Sie erlassen und unterschreiben die meisten Strafbefehle. Darauf kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Schon aus finanziellen Gründen ist es nicht möglich, die SmsB durch Staatsanwälte zu ersetzen. Der Entscheid des Bundesgerichtes lässt darauf schliessen, dass SmsB nur dann zum Erlass von Strafbefehlen ermächtigt werden können, wenn sie die Verfahren selbständig und nicht «auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes» führen, wie dies Art. 13 Abs. 1 EG-StPO vorsieht. Gestützt auf diese Bestimmung teilen die Staatsanwälte ausser im Bussenzentrum des Kantonalen Untersuchungsamtes die Fälle den SmsB zu und unterziehen die Strafbefehle ausser bei Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften einer Vorkontrolle. Mit einer Änderung von Art. 13 EG-StPO soll daher klargestellt werden, dass die SmsB die Verfahren auch künftig selbständig führen und die Abschlussverfügungen erlassen. Sie haben damit die Funktion von Assistenz-Staatsanwälten. Eine Beschränkung der Kompetenz auf Übertretungen ist nicht zweckmässig, weil am Anfang eines Verfahrens oft noch nicht feststeht, ob eine Widerhandlung letztlich als Vergehen oder Übertretung zu qualifizieren ist. Nur das Bussenzentrum ahndet ausschliesslich Übertretungen, während die SmsB in den regionalen Untersuchungsämtern eine Vielzahl von Vergehen beurteilt. Die Befugnisse der SmsB sollen generell beschränkt und nur in konkreten Einzelfällen erweitert werden können.

### 1.5.2 Ermächtigungsverfahren

Nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO können die Kantone abweichend vom grundsätzlichen Verfolgungszwang vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen von einer Ermächtigung abhängt. Am

---

<sup>10</sup> BBI 2016, 2037 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 17. Dezember 2014 (BBI 2015, 975).

<sup>12</sup> BGE 142 IV 70.

10. März 2016<sup>13</sup> hat das Bundesgericht entschieden, dass Übertretungen nicht unter den Ermächtigungsvorbehalt fallen. Art. 17 Abs. 2 EG-StPO ist entsprechend anzupassen und die geltende Ausnahme für Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr wird gestrichen. Es ist sachlich nicht begründet, dass der Ermächtigungsvorbehalt bei Verbrechen und Vergehen im Strassenverkehr im Zusammenhang mit der Amtsführung nicht gelten soll. Aus den gleichen Gründen ist auch Art. 23 Abs. 2 EG-StPO anzupassen.

### **1.5.3 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft**

Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ermächtigt die Vollzugsbehörde, eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens vorsorglich in Sicherheitshaft zu nehmen, um den nachträglichen richterlichen Entscheid sicherzustellen (insbesondere die Rückversetzung in den Massnahmen-, Verwahrungs- oder auch Strafvollzug nach bedingter Entlassung sowie die Aufhebung einer stationären Massnahme wegen Aussichtslosigkeit, wenn keine aufgeschobene Freiheitsstrafe mehr zu vollziehen ist). Am 15. Juli und 26. November 2015<sup>14</sup> hat das Bundesgericht entschieden, dass die Sicherheitshaft im Nachverfahren entgegen der zu weit gefassten Formulierung in Art. 50 Abs. 2 EG-StPO nur angeordnet werden kann, wenn Wiederholungs- bzw. Ausführungsgefahr nach Art. 221 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 StPO droht oder Fluchtgefahr nach Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO besteht. Zudem könne sich der Verweis auf Art. 440 StPO nicht auf dessen Abs. 3 beziehen, weil dadurch der Rechtsmittelweg in bundesrechtswidriger Weise beschnitten werde. Art. 50 Abs. 2 EG-StPO ist entsprechend anzupassen.

### **1.5.4 Zuständigkeit für nachträgliche richterliche Entscheide**

Nach Art. 363 StPO trifft das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbständigen nachträglichen Entscheide, sofern der Kanton nichts anderes bestimmt. Der Kanton St.Gallen hat eine abweichende Regelung getroffen: Nach Art. 51 EG-StPO ist für nachträgliche richterliche Anordnungen das Gericht zuständig, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat. Diese abweichende Regelung hat nach dem Entscheid des Bundesgerichts vom 3. April 2013<sup>15</sup> an Bedeutung gewonnen: Danach fällt das Berufungsgericht materiell ein neues Sachurteil, wenn es auf eine Berufung eintritt, unabhängig davon, welche Punkte im Berufungsverfahren angefochten waren oder allenfalls abgeändert wurden. Das Berufungsurteil ersetzt das erstinstanzliche Urteil, auch wenn die Berufung abgewiesen wird. Dies hat zur Folge, dass das Berufungsgericht in all diesen Fällen auch für nachträgliche richterliche Anordnungen zuständig ist. Gegen diese Urteile besteht somit kein kantonales Rechtsmittel. Die Anklagekammer hat im Entscheid vom 3. Februar 2016<sup>16</sup> festgehalten, dass der Bundesgesetzgeber mit Art. 363 StPO ausdrücklich zugelassen habe, dass das kantonale Berufungsgericht die selbständigen nachträglichen richterlichen Entscheide fällen könne und dadurch vom «double instance»-Prinzip abgewichen wird. Das Bundesgericht hat entsprechende kantonale Regelungen auch gestützt auf Art. 80 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) nicht beanstandet.<sup>17</sup>

Trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit der Regelung erscheint sie nicht sachgerecht. In solchen Nachverfahren können für die Betroffenen sehr einschneidende Urteile gefällt werden wie eine Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug, die Verlängerung einer Massnahme oder die nachträgliche Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung. Aus rechtsstaatlichen Überlegungen ist es angezeigt, in diesen Fällen zwei kantonale Gerichtsinstanzen vorzusehen. Für die Nachentscheide soll demnach wie nach StPO das Gericht

---

<sup>13</sup> 1C\_587/2015.

<sup>14</sup> 1B\_186/2015 und 1B\_382/2015.

<sup>15</sup> 6B\_482/2012.

<sup>16</sup> AK.2015.355 (zur Publikation in GVP 2016 vorgesehen).

<sup>17</sup> BGE 139 IV 175; 6B\_462/2013.

zuständig sein, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat. Nach dem Urteil des Bundesgerichtes vom 3. September 2015<sup>18</sup> steht gegen nachträgliche richterliche Anordnungen nicht die Berufung, sondern die Beschwerde offen. Beschwerdeinstanz ist die Anklagekammer (Art. 17 Abs. 1 EG-StPO). Die Nachentscheide der Kreisgerichte können damit mit Beschwerde bei der Anklagekammer angefochten werden. Die Anklagekammer wird entsprechend mehr belastet. Zudem handelt es sich häufig um aufwändige Fälle, die nicht im schriftlichen Verfahren behandelt werden können (vgl. Art. 397 Abs. 1 und Art. 390 Abs. 5 StPO). Letztlich hat der Gesetzgeber zu entscheiden, ob er für alle Nachverfahren aus rechtsstaatlichen Überlegungen zwei kantonale Instanzen vorsehen möchte.

## 2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

*Art. 2a.* Die StPO regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1 StPO). Vom Geltungsbereich nicht erfasst sind die Verfahren bei Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht. Den Kantonen bleibt nach Art. 335 StGB die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht vorbehalten, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Zudem können sie Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen bedrohen. Bisher fehlt eine Bestimmung im kantonalen Recht, nach welchem Verfahren Verstösse gegen kantonale Strafbestimmungen verfolgt und beurteilt werden. Diese Lücke soll geschlossen werden: Entsprechend der unbestrittenen Praxis werden die eidgenössischen Prozessgesetze und das EG-StPO auch für diese Verfahren als anwendbar erklärt (vgl. auch Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, in: BBl 2006, 1127).

*Art. 8.* Mit Art. 22 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3), die am 1. September 2014 in Kraft trat, werden die Kantone verpflichtet, eine zentrale Meldestelle zu bezeichnen. Die Staatsanwaltschaft führt bereits die DNA-Meldestelle. Da sich Synergien ergeben, soll auch die Meldestelle für biometrische erkennungsdienstliche Daten (ED-Meldestelle) für Meldungen im Rahmen von Strafverfahren der Staatsanwaltschaft angegliedert werden. Die Beschaffung und Erfassung erkennungsdienstlicher Unterlagen nach 34 Abs. 2 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) erfolgt weiter durch die Kantonspolizei selber.

*Art. 10.* Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b bezeichnet die Konferenz der Staatsanwaltschaft die Stellvertretung der Leitenden Staatsanwälte (LStA) und des Leitenden Jugendanwalts (LJA). Die Konferenz hat gestützt auf diese Bestimmung die amtsinternen Stellvertretungen bezeichnet. Diese üben bei Abwesenheit der Leitungsperson die vollen Stellvertretungsrechte aus. Art. 10 Bst. c steht zu dieser Bestimmung in einem gewissen Widerspruch und hat sich in der Praxis als überflüssig erwiesen. Auch um der Gefahr entgegenzuwirken, dass Amtshandlungen der Stellvertretung wegen fehlender Zuständigkeit angefochten werden könnten, ist eine klare Regelung nötig.

*Art. 11.* Der Vollständigkeit halber wird klargestellt, dass die Aufgaben der LStA bzw. des LJA nicht abschliessend sind, sondern diese weitere Aufgaben erfüllen wie z.B. die Vertretung des Kantons bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit gegenüber den Bundesbehörden und bei der Regelung des interkantonalen Gerichtsstands (Art. 24) oder bei Verfahren betreffend Strafübernahmen (Art. 28).

*Art. 12.* Abs. 1 Bst. f: siehe Abschnitt 1.5.1. Abs. 2: Die besonders für Opfer-Befragungen nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz (SR 312.5) ausgebildeten Personen müssen unabhängig von ihrer Funktion sowohl in Erwachsenen- als auch in Jugendstraffällen eingesetzt werden kön-

---

<sup>18</sup> BGE 141 IV 396.

nen. Als provisorische Übergangslösung hat der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes diese Personen als ausserordentliche Staatsanwälte oder ausserordentliche Jugendanwälte ernannt. Es wurde dabei in Aussicht genommen, diese Frage auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg zu regeln. Auch bei anderen Konstellationen kann es hilfreich sein, wenn Staats- und Jugendanwälte gegenseitig Verfahren führen können, beispielsweise wenn erwachsene und jugendliche Beschuldigte an der gleichen Straftat beteiligt sind. Bei dieser Gelegenheit werden die Aufgaben der Jugendanwälte jenen der Staatsanwälte angeglichen, wie dies der Realität entspricht.

*Art. 13.* Siehe Abschnitt 1.5.1.

*Art. 17.* Siehe Abschnitt 1.5.2.

*Art. 19.* Redaktionelle Anpassungen, weil die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eigenständige Sanktion, sondern Vollzugsform ist. Die besonderen Vollzugsformen werden gestützt auf die entsprechenden Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission auf Verordnungsstufe geregelt. Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit erfolgt auch dann durch das Amt für Justizvollzug, wenn Geldstrafen und Bussen in dieser Form verbüsst werden (Art. 79a Abs. 1 Bst. c StGB).

*Art 19a.* Redaktionelle Anpassungen, weil die strafrechtliche Landesverweisung wieder eingeführt wurde.

*Art. 23.* Siehe Abschnitt 1.5.2.

*Art. 33.* Redaktionelle Anpassung an das neue Ordnungsbussenverfahren (siehe Bemerkungen zu Art. 49). Zudem wird Abs. 4 präzisiert: In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass Informationen an Private gegeben werden sollten, die noch gar keine Kenntnis von einer Problematik haben (z.B. pädophil veranlagter Kindertrainer eines Sportclubs oder Musiklehrer an einer privaten Musikschule; Drogenabhängiger, der sicherheitstechnische Aufgaben in einem chemischen Betrieb mit hohem Gefahrenpotential wahrnimmt). Sie können damit ein Interesse nicht glaubhaft machen. Die Staatsanwaltschaft soll daher die Möglichkeit haben, bei eindeutiger Interessenlage von sich aus zu informieren.

*Art. 33a.* Es ist davon auszugehen, dass die AHV- und die Unternehmens-Identifikationsnummern in der Verwaltung zunehmend zur eindeutigen Identifikation von Personen und Unternehmen verwendet werden. Die systematische Verwendung der Sozialversicherungsnummer ist den Kantonen nach Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) erlaubt, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht.

*Art. 35.* In der Praxis bestehen offene Fragen bei der Akteneinsicht nach rechtskräftigem Abschluss von Strafverfahren. Bei anonymisierten Auskünften kann davon ausgegangen werden, dass das Datenschutzgesetz (sGS 142.1; abgekürzt DSG) nicht zur Anwendung kommt. Problematisch sind Auskünfte in nicht anonymisierter Form. Diese dürften unter den Geltungsbereich des DSG fallen. Dann müsste jeweils die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden. Deshalb soll im EG-StPO eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, insbesondere auch für die Akteneinsicht durch Gerichts- und Verwaltungsbehörden (z.B. Sozialversicherungsanstalt, Migrationsamt, Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Wettbewerbskommission usw.). Diese Regelung lehnt sich an die Weisung der Anklagekammer vom 15. August 2012 über die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens an. Neu wird die Herausgabe von Akten an die Vollzugsbehörde geregelt (Abs. 2 Bst. c). Diese hat im Rahmen der Vollzugsplanung oder vor Vollzugsentscheiden Verlaufsgutachten einzuholen (vgl. Art. 62d Abs. 2 StGB) oder die Gefährlichkeit einer verurteilten

Person im Rahmen des Arbeitsmodells des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) oder gestützt auf Art. 75a StGB abzuklären. Die Fachpersonen und -stellen, die diese Abklärungen vornehmen, benötigen die gesamten Verfahrensakten und allenfalls auch Akten aus früheren Verfahren.<sup>19</sup> Für diesen Aktenbeizug ist eine klare Grundlage zu schaffen.

*Art. 49.* Siehe Abschnitt 1.4. Das Verfahren der Bussenerhebung auf der Stelle hat sich im Bereich der Bagatellkriminalität bewährt und soll weitergeführt werden. Bezeichnungen und Verfahren werden dem OBG angeglichen. Der Höchstbetrag der Ordnungsbusse wird analog zu Art. 1 Abs. 4 OBG auf 300 Franken festgelegt. Da nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung<sup>20</sup> grundsätzlich ein Anspruch auf die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens besteht, müssen die Ausnahmen gesetzlich klar geregelt werden. Wegleitend soll sein, dass Wiederholungstäter von weiteren Verfehlungen abgehalten werden und sich Widerhandlungen trotz Busse finanziell nicht lohnen dürfen. Für das Verfahren wird auf das OBG verwiesen. Dies bedeutet namentlich, dass die beschuldigte Person die Busse wie bisher sofort oder innerhalb einer Bedenkfrist von 30 Tagen bezahlen kann. Beahlt sie die Busse innerhalb dieser Frist nicht, erstatten die Polizei- und Kontrollorgane bei der Staatsanwaltschaft Anzeige und es wird ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt.

*Art. 50:* Abgesehen vom Erfordernis des zweistufigen kantonalen Rechtsmittelzugs ist es den Kantonen freigestellt, die kantonale Zuständigkeitsordnung im Bereich der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft festzulegen. Die Mehrheit der Kantone (wie z.B. Zürich und Bern) hat die Kompetenz den kantonalen Zwangsmassnahmengerichten zugewiesen. Dies erscheint sachlich und organisatorisch zweckmässig (grössere Erfahrung, Pikettdienst und einheitliche Abläufe) und verhindert die Gefahr der Vorbefasstheit, weil die Sicherheitshaft nicht vom in der Sache urteilenden Gericht angeordnet wird (Art. 18 Abs. 2 StPO). Freilich kann es bei dieser Variante vorkommen, dass die Vollzugsbehörde gleichzeitig mit dem Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft auch dem für den nachträglichen richterlichen Entscheid zuständigen erstinstanzlichen Sachgericht Antrag in der Sache zu stellen hat. Ist hingegen das Sachgericht zur Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft zuständig, liegt der Vorteil darin, dass sich nur ein Gericht mit dem Fall befassen muss.

*Art. 51.* Siehe Abschnitt 1.5.4. Abs. 1 Bst. a und b werden gestrichen, weil die bundesrechtliche Grundlage für solche Nachentscheide weggefallen ist.

*Art. 55.* Siehe Abschnitt 1.2.

*Art. 56.* Redaktionelle Anpassungen, weil die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eigenständige Sanktion, sondern Vollzugsform ist.

*Art. 57.* Siehe Abschnitt 1.3. Polizei und Staatsanwaltschaft informieren die Opfer und deren Angehörige nach Art. 305 Abs. 1 und 2 Bst. d StPO über ihr Recht, über Entscheide und Tatsachen zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person informiert zu werden. Nach Art. 92a Abs. 2 StGB entscheidet die Vollzugsbehörde nach Anhörung der verurteilten Person. Wird ein Informationsgesuch eingereicht, orientiert die Vollzugsbehörde die Gesuchsteller über diese Vorschrift. Halten die Gesuchsteller am Gesuch fest, erhält die verurteilte Person Gelegenheit, schriftlich die Gründe darzulegen, die gegen eine Orientierung sprechen. Viele Opfer fürchten sich davor, dass Täter von ihrem Informationsgesuch erfahren. Wenn sie glaubhaft machen können, dass sie oder nahestehende Personen einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder

---

<sup>19</sup> Ein Gutachter muss bei seiner fachlichen Beurteilung frühere Verurteilungen mitberücksichtigen können, da er zu falschen Schlüssen kommen könnte, wenn er bestimmte, für die Persönlichkeitsentwicklung des Exploranden möglicherweise bestimmende Faktoren ausser Acht lassen müsste (BGE 135 I 71; Urteil des Bundesgerichtes 1B\_88/2015 vom 7. April 2015).

<sup>20</sup> BGE 105 IV 136.



einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt würden<sup>21</sup>, falls die verurteilte Person über das Gesuch orientiert wird, soll über das Gesuch ohne Anhörung der verurteilten Person entschieden werden können. Eine Weitergabe von Informationen soll in solchen Fällen gegenüber der verurteilten Person geheim gehalten werden können.

*Art. 58.* Aufhebung, weil die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eigenständige Sanktion, sondern Vollzugsform ist.

*Art. 58a, 59 und 59a.* Die Ziele und Grundsätze des Vollzugs von freiheitsentziehenden Sanktionen, die Aufgaben der Vollzugsbehörde sowie die Mitwirkungspflichten der verurteilten Personen werden klarer festgehalten. Das Vollzugsziel und die Grundsätze des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS), der nach dem Beschluss der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission in den ostschweizerischen Kantonen seit 1. Mai 2016 flächendeckend angewendet wird, sollen gesetzlich verankert werden. Die geeigneten Anordnungen zur Sicherung des Vollzugs durch die Vollzugsbehörde werden mit dem Hauptanwendungsfall präzisiert. Ebenso präzisiert wird die Mitwirkungspflicht nach Art. 75 Abs. 4 StGB, die – auch ohne dass vom Gericht eine therapeutische Massnahme angeordnet wurde – eine Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten verlangt.<sup>22</sup> Die verurteilte Person muss sich ihrer Problembereiche bewusst werden und Verantwortung für eigene Handlungen übernehmen. Sie muss motiviert werden, problematische Verhaltensweisen zu ändern. Sie muss die Deliktmechanismen kennen und verstehen sowie Risikosituationen, Frühwarnzeichen und Bewältigungsstrategien kennen. Schliesslich muss sie befähigt werden, das erarbeitete Wissen auf die Handlungsebene umzusetzen.

*Art. 60a.* Siehe Abschnitt 1.2. Abs. 2 bezieht sich auf Art. 66c StGB, Abs. 3 auf Art. 66d StGB.

*Art. 62.* Die verurteilte Person ist auch an den Kosten des Vollzugs in Form der elektronischen Überwachung zu beteiligen (vgl. Art. 380 Abs. 2 Bst. c StGB).

*Art. 63.* Präzisierung und namentlich Verweis auf ROS.

*Art. 64a, 64b, 64c und 64d.* Nach Art. 91 Abs. 3 StGB erlassen die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug ein Disziplinarrecht. Dieses umschreibt die Disziplinarartbestände, bestimmt die Sanktionen und deren Zumessung und regelt das Verfahren. Die Anwendung von Zwangsmassnahmen und besonderen Sicherungsmassnahmen sowie das Disziplinarrecht sind heute auf Verordnungsstufe<sup>23</sup> geregelt. Angesichts der Eingriffe in die Rechte der eingewiesenen Personen sollen auch nach den Empfehlungen der NKVF die wesentlichen Grundzüge auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Regelung des Disziplinarrechts orientiert sich an den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 7. April 2006 für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten<sup>24</sup> und dem geltenden Verordnungsrecht. Für die Disziplinar-massnahmen im Jugendheim Platanenhof ist eine besondere Regelung notwendig (Art. 75a; siehe auch Bemerkungen zu Art. 78); die weiteren Regelungen des Erwachsenenstrafrechts können sachgemäss angewendet werden.

*Art. 75.* In Ausnahmefällen, beispielsweise wenn jugendliche Täter aus dem gleichen Verfahren getrennt werden müssen oder wenn es die Belegungssituation erfordert, erfolgt der Vollzug auch in ausserkantonalen Gefängnissen. Der Gesetzestext soll dieser Realität angepasst werden.

---

<sup>21</sup> Vgl. Art. 149 Abs. 1 StPO (SR 312.0).

<sup>22</sup> Vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B\_664/2016 vom 22. September 2016, 6B\_1159/2013 vom 3. Dezember 2014, 6B\_593/2012 vom 10. Juni 2013, 6B\_4/2011 vom 28. November 2011.

<sup>23</sup> Art. 5 Abs. 2 und Art. 45 ff. der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten, sGS 962.14.

<sup>24</sup> [www.justizvollzug.zh.ch](http://www.justizvollzug.zh.ch) > Ostschweizer Konkordat > Richtlinien & Empfehlungen.

Art. 75a. Siehe Bemerkungen zu Art. 64a ff.

Art. 77. Die Kostenbeteiligung bei Vollzugskosten kann gegenüber den Jugendlichen verfügt werden. Mit Unterhaltspflichtigen ist eine Vereinbarung abzuschliessen und allenfalls beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage einzureichen. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Auch gegenüber Unterhaltspflichtigen soll die Jugendanwaltschaft die Kostenbeteiligung durch Verfügung festlegen können.

Art. 78. Nach Art. 16 Abs. 2 JStG darf die oder der Jugendliche im Vollzug einer disziplinarischen Massnahme ausnahmsweise und nicht länger als sieben Tage ununterbrochen von den anderen Jugendlichen getrennt werden. Die geltende Dauer von vierzehn Tagen ist deshalb entsprechend anzupassen.

### **3 Verzicht auf eine Vernehmlassung**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beruhen auf Änderungen von Bundesgesetzen, der Rechtsprechung und Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF). Da es sich vorwiegend um Regelungen von Zuständigkeitsfragen sowie um technische Rechts- und Verfahrensfragen handelt, wurde – auch mit Blick auf die Inkraftsetzung des geänderten Sanktionenrechts auf den 1. Januar 2018 – auf eine breite Vernehmlassung bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen verzichtet.

### **4 Finanzielles und Referendum**

Die vom Bundesparlament beschlossene Einschränkung des Anwendungsbereichs wird bei der Staatsanwaltschaft zu Einnahmenausfällen beim Geldstrafenvollzug führen, die sich nicht beziffern lassen. Immerhin wird das Vollzugsverfahren gestrafft. Eine spürbare Entlastung der Inkassostelle der Staatsanwaltschaft kann dennoch nicht erwartet werden, weil diese das Vollzugsverfahren bereits sehr straff führt und die Zahlungsfristen restriktiv handhabt. Zudem wurden bei den Geldstrafen schon bisher in der weit überwiegenden Zahl der Fälle höchstens 180 Tagessätze ausgesprochen. Die Zulassung von kurzen unbedingten Freiheitsstrafen und die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Geldstrafen werden beim Amt für Justizvollzug zu Mehrbelastungen der Vollzugsbehörde und zusätzlichen Ausgaben bei den Vollzugskosten führen. Diese Mehrausgaben lassen sich ebenfalls nicht beziffern, zumal diese durch die besonderen Vollzugsformen gemildert werden sollen. Es lässt sich aber nicht zuverlässig voraussagen, in wie vielen Fällen eine besondere Vollzugsform bewilligt werden kann. Kommt dazu, dass die finanziellen Auswirkungen je nach Vollzugsform ganz unterschiedlich sind: Während dem Staat durch die gemeinnützige Arbeit keine Vollzugskosten entstehen (sondern im Gegenteil ein Nutzen für die Gesellschaft resultiert), sind Electronic Monitoring (EM) und die Halbgefängenschaft mit Kosten verbunden. EM verursacht neue Kosten, indem einerseits die nötige Technik<sup>25</sup> bereitgestellt werden muss. Andererseits sind für die Klärung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Installation der Geräte vor Ort sowie die Begleitung bzw. Überwachung der verurteilten Personen während des

---

<sup>25</sup> Der Kanton St.Gallen muss sich einem technischen EM-System anschliessen mit einem EM-Server, der die Meldungen der Fusssender verarbeitet, einer Arbeitsstation im Kanton für die Konfiguration der Sender und Wochenpläne sowie mit den Feldgeräten (Basisstation und Sender), die in den einzelnen Fällen installiert werden. Daraus entstehen einerseits Fixkosten für den Systemaufbau und -zugang sowie variable Kosten für die Miete der Feldgeräte und für Verbrauchsmaterial. Im Kanton St.Gallen wird vorerst nur die passive Überwachung mit Radio Frequency (Radiofunk-Technologie) eingeführt. Dies ermöglicht die Überwachung des Hausarrestes (das in der Wohnung installierte Basisgerät stellt über Radiofunk fest, ob der Sender der überwachten Person in der Nähe oder ausser Haus ist). Für die Bereitstellung und den Einsatz dieser Technologie wird vorerst mit Kosten von rund 150'000 Franken (Fixkosten von jährlich rund 80'000 Franken, variable Kosten von rund 70'000 Franken gerechnet). Soll später auch GPS-Technologie (Global Positioning System = weltweites Standortbestimmungssystem) eingesetzt werden, womit der Standort des Fussenders mittels Satellitenortung bestimmt werden kann, werden sich die Kosten wesentlich erhöhen, da dann auch die Kosten für eine Überwachungszentrale mitzufinanzieren sind.

EM-Vollzugs<sup>26</sup> zusätzliche Personalressourcen notwendig. Nach den Erfahrungen der Kantone, die EM bereits seit einigen Jahren versuchsweise durchführen, ist zur Bewältigung der erwähnten Aufgaben je 15 bis 20 verurteilte Personen eine Vollzeitstelle nötig. Bei der Halbgefängenschaft bezahlen der Staat und die verurteilten Personen Vollzugskostenbeiträge an die Vollzugseinrichtung. Es ist davon auszugehen, dass die Auslastung der Plätze für Halbgefängenschaft in der Strafanstalt Saxerriet zurückgehen wird mit entsprechenden Einnahmeausfällen. Werden im Verfahren betreffend nachträgliche richterliche Anordnungen zwei kantonale Instanzen vorgesehen, wird sodann die Anklagekammer als Beschwerdeinstanz deutlich mehr belastet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Personalressourcen beantragt werden müssen.

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) in Verbindung mit Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) untersteht die Vorlage dem fakultativen Gesetzesreferendum.

## 5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

---

<sup>26</sup> Beim elektronisch überwachten Hausarrest muss die überwachte Person zu bestimmten Zeiten zu Hause sein. Tagsüber darf sie das Haus verlassen, um zu arbeiten, für Arztbesuche und dergleichen oder, in unterschiedlichem Umfang, auch zur Pflege sozialer Kontakte. Das Nichteinhalten der vereinbarten An- und Abwesenheitszeiten wird durch das EM-Informatiksystem festgestellt (Alarmierung). Während der vereinbarten Abwesenheitszeiten findet keine Überwachung statt. Der elektronisch überwachte Hausarrest erfüllt somit einen ähnlichen Zweck wie die Halbgefängenschaft, mit dem Unterschied, dass die verurteilte Person im EM-Vollzug die Nächte und Ruhezeiten zuhause in ihrem angestammten Umfeld verbringen kann. Diese Form von EM wird mittels Radiofrequenzsystem vollzogen. Die technischen Überwachungsmassnahmen allein tragen nicht zur Rückfallvermeidung oder Resozialisierung bei. Für den Vollzug von EM braucht es deshalb eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Mitarbeitenden (Sozialarbeitende der Bewährungshilfe), die vor Ort die Eignung dieser Vollzugsform klären sowie die verurteilten Personen begleiten und überwachen (auch durch unangemeldete Hausbesuche).

## Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Entwurf der Regierung vom 2. Mai 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Mai 2017<sup>27</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»<sup>28</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2a (neu)      Kantonales Strafrecht**

**<sup>1</sup> Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>29</sup>, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009<sup>30</sup> und dieser Erlass werden unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen auch für die Verfolgung und Beurteilung der kantonalen Straftatbestände angewendet.**

#### **Art. 8      c) Zuständigkeit** **1. Staatsanwaltschaft**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft:

- a) erfüllt die Aufgaben der Untersuchungs- und Anklagebehörde;
- b) wirkt bei der Abklärung von aussergewöhnlichen Todesfällen und von Brandursachen mit;
- c) erfüllt die Aufgaben der Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister<sup>31</sup> und betreibt ~~die kantonale zentrale Stelle~~ **kantonalen zentralen Stellen** für die Meldung des Eintretens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen<sup>32</sup> **und von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, die im Rahmen eines Strafverfahrens erfasst wurden**<sup>33</sup>.

<sup>27</sup> ABI 2017, ●●

<sup>28</sup> sGS 962.1.

<sup>29</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>30</sup> Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1; JStPO).

<sup>31</sup> Art. 367 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

<sup>32</sup> Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 3. Dezember 2004 (SR 363.1; abgekürzt DNA-Profil-Verordnung).

<sup>33</sup> Art. 22 Abs. 3 der eidgV über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten vom 6. Dezember 2013 (SR 361.3).

Art. 10 3. Erster Staatsanwalt

<sup>1</sup> Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt:

- a) leitet die Staatsanwaltschaft und steht ihrer Konferenz vor;
- b) vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;
- c) ~~regelt die gegenseitige Vertretung der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;~~
- d) bezeichnet bei Anständen über die örtliche Zuständigkeit innerhalb des Kantons St.Gallen den Gerichtsstand;
- e) kann im Einzelfall Untersuchungen abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einem Untersuchungsamt zuteilen;
- f) übt im Übrigen die Funktionen einer Leitenden Staatsanwältin bzw. eines Leitenden Staatsanwaltes aus.

Art. 11 4. Leitender Staatsanwalt und Leitender Jugendanwalt

<sup>1</sup> Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt:

- a) leitet ein Untersuchungsamt bzw. die Jugendanwaltschaft in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht;
- b) überträgt den Mitarbeitenden einzelne Untersuchungen mit den abschliessenden Verfügungen;
- c) beauftragt diese mit der Anklagevertretung;
- d) kann ihnen Weisungen erteilen;
- e) kann einzelne Untersuchungshandlungen selber vornehmen sowie in besonderen Fällen die Untersuchung selbst durchführen und die Anklage vertreten;
- f) ergreift Rechtsmittel und kann diese zurückziehen. Im Rechtsmittelverfahren übt er oder sie die Rechte einer Partei aus. Diese Befugnisse können im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt bzw. einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen werden;
- g) erfüllt weitere vom Gesetz übertragene Aufgaben.**

Art. 12 5. Staatsanwalt und Jugendanwalt

<sup>1</sup> Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt **bzw. die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt:**

- a) leitet das Vorverfahren;
- b) eröffnet und führt die Untersuchung;
- c) erlässt die Abschlussverfügung;
- d) vertritt auf Anordnung der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwaltes **bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes** die Anklage;
- e) vertritt die Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Leitenden Staatsanwältin oder des Leitenden Staatsanwaltes **bzw. der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes** im Rechtsmittelverfahren und in Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheidungen des Gerichtes<sup>34</sup>;
- f) beaufsichtigt die ihr oder ihm unterstellten Sachbearbeiter mit staats- und jugendanwaltlichen Befugnissen fachlich, kann ihnen Weisungen erteilen und ihre Schlussverfügungen kontrollieren.**

<sup>2</sup> ~~Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt:~~ **Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann in Ausnahmefällen Jugendstrafverfahren oder einzelne Untersuchungshandlungen an eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt und Erwachsenenstrafverfahren**

<sup>34</sup> Art. 363 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO) und Art. 50 f. dieses Erlasses.

**oder einzelne Untersuchungshandlungen an eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt übertragen.**

- a) ~~eröffnet und führt die Untersuchung bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen;~~
- b) ~~erlässt die Abschlussverfügung;~~
- c) ~~vertritt auf Anordnung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwalts die Anklage;~~
- d) ~~vertritt die Jugendanwaltschaft auf Anordnung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwaltes im Rechtsmittelverfahren.~~

*Art. 13 6. Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen und jugendanwaltlichen Befugnissen*

<sup>1</sup> Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen führt ~~auf Anordnung und unter Verantwortung der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes~~ Untersuchungen, verfügt die Nichtanhandnahme<sup>35</sup>, sistiert<sup>36</sup> das Verfahren oder stellt es ein<sup>37</sup>, erlässt einen Strafbefehl<sup>38</sup> oder erhebt Anklage<sup>39</sup>, wenn als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Betracht kommt.

<sup>2</sup> Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter mit jugendanwaltlichen Befugnissen führt ~~auf Anordnung und unter Verantwortung der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes~~ Untersuchungen und erlässt Verfügungen bei strafbaren Handlungen von Jugendlichen, wenn die Beurteilung der Straftat voraussichtlich nicht in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fällt.

<sup>3</sup> Die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt kann die Befugnisse ~~im Einzelfall~~ beschränken oder im Einzelfall erweitern.

*Art. 17 Anklagekammer*

<sup>1</sup> Die Anklagekammer ist Beschwerdeinstanz<sup>40</sup>.

<sup>2</sup> Sie:

- a) wacht über die Einhaltung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen<sup>41</sup>;
- b) entscheidet über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden<sup>42</sup> wegen ~~strafbarer Handlungen~~ **Verbrechen und Vergehen**, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist. ~~Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr.~~

<sup>35</sup> Art. 310 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>36</sup> Art. 314 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>37</sup> Art. 319 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>38</sup> Art. 352 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>39</sup> Art. 324 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>40</sup> Art. 20 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>41</sup> Art. 14 Abs. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>42</sup> Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Art. 19 *Erwachsenenstrafrecht*  
a) *zuständiges Departement*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement vollzieht:

- a) ~~unbedingte gemeinnützige Arbeiten;~~
- b) unbedingte Freiheitsstrafen;
- c) stationäre therapeutische Massnahmen;
- d) Verwahrungen;
- e) ambulante Behandlungen;
- f) Weisungen.

<sup>2</sup> Es übt die Bewährungshilfe aus.

<sup>3</sup> Es erlässt die notwendigen Verfügungen und stellt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen im Verfahren betreffend nachträgliche richterliche Entscheide Antrag.

**Art. 19a (neu) <sup>a<sup>bis</sup></sup> Migrationsamt**

**<sup>1</sup> Das Migrationsamt vollzieht die Landesverweisungen. Es erlässt die dafür notwendigen Verfügungen.**

Art. 23 *Kantonsrat*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Strafrechtspflege aus.

<sup>2</sup> Er entscheidet über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes sowie der Anklagekammer wegen ~~strafbarer Handlungen~~ **Verbrechen und Vergehen**, die deren Amtsführung betreffen<sup>43</sup>.

Art. 33 *Mitteilung an andere Behörden<sup>44</sup> und an Privatpersonen*

<sup>1</sup> Die Strafbehörden informieren andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

<sup>2</sup> Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs, machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung:

- a) die Staatsanwaltschaft von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung;
- b) die Polizei bei Ahndung einer Übertretung ~~durch Bussenerhebung auf der Stelle~~ **mit Ordnungsbussen**.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt.

<sup>4</sup> Die Strafbehörden können Privatpersonen über Strafverfahren informieren, soweit diese ein schützenswertes Interesse ~~glaubhaft machen~~ **haben** und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen eindeutig überwiegt.

<sup>43</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 7. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>44</sup> Art. 75 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

### **Art. 33a (neu) Verwendung von Identifikationsnummern**

**<sup>1</sup> Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Sozialversicherungs- und die Unternehmens-Identifikationsnummer zur Identifikation von natürlichen Personen und Unternehmen systematisch verwenden<sup>45</sup>.**

### **Art. 35 b) Verfügung über Strafakten nach Abschluss des Verfahrens**

**<sup>1</sup> Die Anklagekammer regelt die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach Abschluss des Strafverfahrens. Über die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens entscheidet die Leitende Staatsanwältin oder der Leitende Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt.**

**<sup>2</sup> Strafakten werden herausgegeben und Auskünfte werden erteilt:**

- a) an Gesuchsteller, die im Verfahren Parteirechte hatten, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird;**
- b) an schweizerische Strafbehörden, wenn sie für die Bearbeitung hängiger Straffälle von Bedeutung sein können;**
- c) an schweizerische Vollzugsbehörden, wenn diese für die Begutachtung einer verurteilten Person durch eine sachverständige Person oder für die Beurteilung der Gefährlichkeit benötigt werden;**
- d) an schweizerische Behörden, denen ein gesetzlicher Einsichts- oder Auskunftsanspruch zusteht, wenn sie für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können;**
- e) an schweizerische Behörden, wenn sie für die Bearbeitung hängiger Zivil- oder Verwaltungsverfahren von Bedeutung sein können und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;**
- f) an in der Schweiz domizilierte Versicherungsgesellschaften, wenn sie zur Abklärung von Versicherungsansprüchen, die sich gegen die beschuldigte Person richten und aus der strafbaren Handlung ableiten, von Bedeutung sein können;**
- g) an andere Gesuchsteller, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.**

**<sup>3</sup> Die Anklagekammer regelt die Einzelheiten.**

### **Art. 49 ~~Übertretungsstrafverfahren~~<sup>46</sup> Verfahren bei Übertretungen**

**<sup>1</sup> Polizei- und Kontrollorgane von Kanton und Gemeinden können bei bestimmten Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts eine Ordnungsbusse die Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klar ist, keine höhere Busse in Betracht kommt und die fehlbare Person einverstanden ist. Die Regierung regelt durch Verordnung, welche Organe zur Bussenerhebung zuständig sind und für welche Übertretungen die Ordnungsbusse Busse auf der Stelle erhoben werden kann.**

**<sup>2</sup> Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2 des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970<sup>47</sup> Die Ordnungsbusse beträgt höchstens 300 Franken. Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person werden nicht berücksichtigt und es werden keine Kosten erhoben. Bussen, die von den zuständigen Organen der Gemeinde erhoben werden, fallen der Gemeindekasse zu.**

<sup>45</sup> Vgl. Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10); Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (SR 431.03).

<sup>46</sup> Art. 357 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>47</sup> Eidgenössisches Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.03; abgekürzt OBG).



<sup>3</sup> Wird die Busse innert dreissig Tagen nicht bezahlt, erstatten die Polizei- oder Kontrollorgane der Staatsanwaltschaft Anzeige.

<sup>4</sup> Die Ahndung mit Ordnungsbusse ist ausgeschlossen, wenn:

- a) aufgrund des Unrechtsgehalts der Übertretung eine höhere Busse in Betracht kommt, namentlich wenn die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung jemanden gefährdet oder verletzt oder Schaden verursacht oder wenn sie die Übertretung zum wiederholten Mal begangen hat;
- b) der beschuldigten Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann;
- c) die beschuldigte Person mehrere Übertretungstatbestände erfüllt und die Bussenbeträge zusammengezählt mehr als 600 Franken ergeben;
- d) die Widerhandlung von einer Person begangen wurde, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet hat;
- e) die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnt oder mit der sofortigen Sicherstellung verbotener Gegenstände oder von Deliktserlös nicht einverstanden ist.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016<sup>48</sup>.

Art. 50 *Nachträgliche richterliche Entscheide*<sup>49</sup>

a) *Einleitung*

<sup>1</sup> Das Verfahren wird eingeleitet:

- a) vom zuständigen Departement bei nachträglichen Anordnungen im Zusammenhang mit:
  1. ~~dem Vollzug der gemeinnützigen Arbeit;~~
  2. der Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug nach Art. 95 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>50</sup>;
  3. dem Vollzug von therapeutischen Massnahmen;
  4. dem Vollzug der Verwahrung;
- b) von der Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen nach Bst. a dieser Bestimmung kann das zuständige Departement die verurteilte Person in Sicherheitshaft setzen, wenn ~~die Gefahr besteht, dass diese die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sich dem Verfahren entzieht~~ **Fluchtgefahr besteht oder Wiederholungs- bzw. Ausführungsgefahr droht. Es unterbreitet den Fall innert 48 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht.** Das weitere Verfahren richtet sich **sachgemäss** nach ~~Art. 440~~ **Art. 229 Abs. 3** der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>51</sup>.

<sup>3</sup> Die Behörde, die das Verfahren einleitet, nimmt Erhebungen über die Tatsachen vor, die für die nachträgliche richterliche Anordnung von Bedeutung sein können. Im Gerichtsverfahren übt die Staatsanwaltschaft die Rechte einer Partei aus.

---

<sup>48</sup> SR ●●; abgekürzt OBG.

<sup>49</sup> Art. 363 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>50</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

<sup>51</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Art. 51 b) *Entscheid*

<sup>1</sup> Für nachträgliche richterliche Anordnungen ist das Gericht zuständig, welches das ~~rechtskräftige~~**erstinstanzliche** Urteil gefällt hat. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet bei:

- a) ~~Geldstrafen und Bussen über die Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder der Busse und die nachträgliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit;~~
- b) ~~gemeinnütziger Arbeit über die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe und über die Vollstreckung der Busse;~~
- c) bedingten und teilbedingten Strafen sowie nach bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug über die Verwarnung, die Verlängerung der Probezeit, die Anordnung oder Aufhebung der Bewährungshilfe sowie die Änderung oder Aufhebung von Weisungen und die Erteilung neuer Weisung;
- d) stationären therapeutischen Massnahmen über die Verlängerung der Probezeit, die Verwarnung, die Anordnung einer ambulanten Behandlung oder einer Bewährungshilfe, die Erteilung von Weisungen und die Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde;
- e) ambulanten Behandlungen über deren Verlängerung.

<sup>2</sup> Ist das Verfahren mit Strafbefehl erledigt worden, ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie entscheidet über die Ersatzfreiheitsstrafe, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe oder Busse ausgesprochen hat.

<sup>3</sup> Steht bei einer Rückversetzung in den Strafvollzug eine Restfreiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zur Diskussion, überweist die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die zuletzt beurteilten Straftaten begangen wurden.

Art. 55 *Verfahrensordnung*

<sup>1</sup> Auf den Vollzug werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>52</sup> sachgemäss angewendet.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, des Polizeikommandos, **des Migrationsamtes im Zusammenhang mit dem Vollzug der Landesverweisung** und der Leitungen der Vollzugseinrichtungen ist der Rekurs an das zuständige Departement zulässig.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des zuständigen Departementes ist die Beschwerde an die Anklagekammer zulässig, **ausgenommen Rekursentscheide im Zusammenhang mit dem Vollzug der Landesverweisung. Diese können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>53</sup> beim Verwaltungsgericht angefochten werden.** ~~Auf das Beschwerdeverfahren vor der Anklagekammer werden Art. 379 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>54</sup> sachgemäss angewendet. Ausgenommen ist Art. 381 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>55</sup>.~~

<sup>4</sup> **Auf das Beschwerdeverfahren vor der Anklagekammer werden Art. 379 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>56</sup> sachgemäss angewendet. Ausgenommen ist Art. 381 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>57</sup>.**

---

<sup>52</sup> sGS 951.1.

<sup>53</sup> sGS 951.1.

<sup>54</sup> ~~StPO, SR 312.0.~~

<sup>55</sup> ~~StPO, SR 312.0.~~

<sup>56</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>57</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

#### Art. 56 Urteilszustellung

<sup>1</sup> Das Gericht stellt den Vollzugsbehörden das rechtskräftige Urteil zu.<sup>58</sup> Es meldet den Rechtspruch umgehend, wenn der verurteilten Person die Freiheit bereits entzogen ist.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft stellt dem zuständigen Departement den rechtskräftigen Strafbefehl zu, wenn angeordnet wurde:

- a) eine unbedingte Freiheitsstrafe;
- b) ~~eine unbedingte gemeinnützige Arbeit;~~
- c) Bewährungshilfe;
- d) eine Weisung.

<sup>3</sup> Gericht und Staatsanwaltschaft legen eine Kopie des Strafregisterauszugs, des allfälligen psychiatrischen Gutachtens und bei Abwesenheitsurteilen einen Empfangsschein bei.

#### Art. 57 Mitteilungen über den Straf- und Massnahmenvollzug

~~<sup>1</sup> Das zuständige Departement macht den von einer Straftat Betroffenen und ihren Angehörigen, soweit diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage Mitteilung~~ **informiert das Opfer und seine Angehörigen sowie Dritte, soweit diese über ein schützenswertes Interesse verfügen, auf Gesuch** über den Straf- und Massnahmenvollzug, insbesondere über Urlaubsgewährung, Entlassung oder Flucht.<sup>59</sup>

<sup>1bis</sup> **Es hört die eingewiesene Person vorher an. Auf die Anhörung wird verzichtet, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass sie oder er oder eine nahestehende Person einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt ist, falls die eingewiesene Person über das Gesuch orientiert wird.**

<sup>2</sup> Die Mitteilungen an Behörden richten sich nach Art. 33 Abs. 1 dieses Erlasses.

Art. 58 wird aufgehoben.

#### Art. 58a (neu) **Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen** a) **Ziel und Grundsätze**

<sup>1</sup> **Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist die Vermeidung von Rückfällen. Die Vollzugsarbeit orientiert sich an den Delikten, dem Risikopotenzial sowie dem Entwicklungsbedarf und den Entwicklungsmöglichkeiten der verurteilten Person. Der Vollzug wird unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet.**

#### Art. 59 ~~Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen~~ **b) Aufgaben des zuständigen Departementes**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement:

- a) trifft die geeigneten Anordnungen zur Sicherung des Vollzugs<sup>60</sup>, **namentlich kann es die verurteilte Person in einem Gefängnis unterbringen, wenn eine freiheitsentziehende**

<sup>58</sup> Art. 84 Abs. 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

<sup>59</sup> Art. 92a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

<sup>60</sup> Art. 439 Abs. 3 und Art. 440 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

**Massnahme vorübergehend nicht durchführbar ist und bei einer Entlassung in Freiheit die öffentliche Sicherheit oder der Massnahmenzweck gefährdet sind;**

- b) entscheidet über die Bewilligung und den Abbruch der Halbgefangenschaft, **der gemeinnützigen Arbeit und der elektronischen Überwachung**;
- c) bestimmt den Vollzugsort;
- d) fordert die verurteilte Person, die sich in Freiheit befindet, mit Vollzugsbefehl zum Antritt der Strafe oder Massnahme innert drei Monaten nach Vollstreckbarkeit des Urteils auf. Der Vollzugsbefehl ist mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbar;
- e) bewilligt auf begründetes Gesuch einen Strafaufschub um höchstens ein Jahr, wenn die verurteilte Person für sich oder ihre Familie schwerwiegende Nachteile glaubhaft macht;
- f) verschiebt den Vollzugszeitpunkt und entscheidet über abweichende Vollzugsregeln, wenn es der Gesundheitszustand der verurteilten Person erfordert;
- g) wirkt bei der Vollzugsplanung mit und entscheidet im Rahmen der Regelungen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats insbesondere über die Unterbrechung des Vollzugs, die Versetzung der verurteilten Person und über Vollzugsöffnungen wie:
  - 1. die Bewilligung von Urlaub;
  - 2. den Vollzug in Form des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
  - 3. die bedingte Entlassung. Vorbehalten bleibt die Delegation der Entscheidkompetenz an die Leitung der Vollzugseinrichtung für die Bewilligung von Urlaub sowie des Arbeits- und Wohnexternats;
- h) prüft, ob und wann die verurteilte Person aus dem Vollzug einer Massnahme bedingt zu entlassen oder ob die Massnahme aufzuheben ist;
- i) beantragt dem Richter die nachträgliche Änderung der Sanktion.

~~<sup>2</sup>Die Arbeit mit der verurteilten Person orientiert sich an deren Delikten, Risikopotenzial und Entwicklungsbedarf.~~

~~<sup>3</sup>Die verurteilte Person hat:~~

- ~~1. an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken;~~
- ~~2. die Vollzugsvorschriften einzuhalten;~~
- ~~3. sich den angeordneten erkennungsdienstlichen Massnahmen, medizinischen Untersuchungen und Kontrollen zu unterziehen;~~
- ~~4. alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährdet.~~

#### **Art. 59a (neu) c) Mitwirkung der verurteilten Person**

<sup>1</sup> Die verurteilte Person hat:

- a) an der Verwirklichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken und sich mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen auseinanderzusetzen;
- b) die Vollzugsvorschriften und den Vollzugsplan einzuhalten;
- c) sich den angeordneten erkennungsdienstlichen Massnahmen, medizinischen Untersuchungen und Kontrollen zu unterziehen;
- d) alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährdet.

#### **Art. 60a (neu) Landesverweisung**

**<sup>1</sup> Die für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zuständigen Behörden koordinieren ihre Verfahren und Verfügungen mit dem Migrationsamt.**

**<sup>2</sup> Sie orientieren das Migrationsamt insbesondere über die Rechtskraft des Urteils, mit dem eine Landesverweisung angeordnet wird, sowie über den Vollzug der unbedingten Strafen oder Strafteile und der freiheitsentziehenden Massnahmen.**

**<sup>3</sup> Das Migrationsamt entscheidet über den Aufschub des Vollzugs einer Landesverweisung.**

#### **Art. 62 Vollzugskosten**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen, stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung. Vorbehalten bleiben Art. 380 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>61</sup> sowie die Kostentragung durch andere Kostenträger, namentlich durch Versicherungen.

<sup>2</sup> Der Kanton kommt für die Folgen von vollzugsbedingten Unfällen und Krankheiten auf, soweit die verurteilte Person nicht versichert ist und diese nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen angemessen herabgesetzt werden.

<sup>3</sup> Die verurteilte Person:

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
- b) wird an den Kosten der Halbgefangenschaft, **der elektronischen Überwachung**, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats angemessen beteiligt;
- c) trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, eingeschlossen Franchisen und Selbstbehalte, besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- d) trägt die Kosten von ambulanten Behandlungen und von Weisungen. In besonderen Fällen kann das zuständige Departement den Kanton an den Kosten beteiligen.

#### **Art. 63 Verordnung**

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften über den Vollzug von Strafen und Massnahmen, die Bewährungshilfe, das Strafregister sowie über die Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen. Sie berücksichtigt dabei, dass:

- a) der Straf- und Massnahmenvollzug im Interesse der Rückfallprävention die Fähigkeiten der verurteilten Person zu sozialem Verhalten fördern und sie befähigen soll, ein eigenverantwortliches, straffreies Leben zu führen;
- b) dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der mitgefangenen Personen angemessen Rechnung getragen wird

<sup>2</sup> Die Vollzugsvorschriften regeln im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskordats insbesondere **die besonderen Vollzugsformen, die Vollzugsplanung und den risikoorientierten Sanktionenvollzug**, den Umgang mit **potentiell** gefährlichen Tätern, die Beschäftigung und das Arbeitsentgelt sowie die Aus- und Weiterbildung der verurteilten Person, stellen

---

<sup>61</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

ihre medizinische und soziale Betreuung sicher, regeln die Wiedergutmachung, ~~und die Beziehungen zur Aussenwelt~~ **und die bedingte Entlassung** sowie die **Einzelheiten der** Sicherungs- und Disziplinar massnahmen.

**Art. 64a (neu)      Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen**  
**a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt dafür, dass die eingewiesenen Personen korrekt und menschenwürdig behandelt sowie deren Rechte nur soweit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Einrichtung es erfordern.

<sup>2</sup> Sie ist für die Sicherheit und einen geordneten Betrieb verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergreifen die nach den konkreten Umständen gebotenen und zumutbaren Zwangsmassnahmen, um eine Straftat oder eine Flucht einer eingewiesenen Person zu verhindern, eine flüchtige Person wieder zu ergreifen oder die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen. Sie beachten dabei den Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

**Art. 64b (neu)      b) besondere Sicherungsmassnahmen**

<sup>1</sup> Besondere Sicherungsmassnahmen können getroffen werden bei:

- a) erhöhter Fluchtgefahr;
- b) Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen;
- c) Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung der Ordnung in der Vollzugseinrichtung.

<sup>2</sup> Als besondere Sicherungsmassnahmen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung insbesondere anordnen:

- a) den Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist;
- b) die vorübergehende Beschränkung des Spazierrechts;
- c) die Beschränkung des Verkehrs mit der Aussenwelt, insbesondere des Besuchsrechts und des Postverkehrs;
- d) die Fesselung;
- e) die Unterbringung in einer besonderen Zelle.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen ergreifen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nötigen Massnahmen. Die Leitung wird sofort orientiert. Diese entscheidet unverzüglich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Massnahmen.

<sup>4</sup> Die besondere Sicherungsmassnahme wird unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrechterhalten, als die Gefahr andauert. Die Leitung der Vollzugseinrichtung überprüft regelmässig, ob die Massnahme noch notwendig ist. Die Überprüfung wird dokumentiert.

**Art. 64c (neu)      c) Disziplinar massnahmen**

<sup>1</sup> Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Vorschriften der Vollzugseinrichtung und Verstösse gegen den Vollzugsplan werden disziplinarisch geahndet. Als Disziplinarfehler gelten insbesondere:

- a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) Tätlichkeit oder Drohung gegen Personal, Miteingewiesene oder Dritte;

- c) **Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;**
- d) **Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;**
- e) **unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;**
- f) **Ein- und Ausfuhr, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, oder von Schriftstücken und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;**
- g) **Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;**
- h) **Einfuhr, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;**
- i) **Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen;**
- j) **ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal, Miteingewiesenen oder Dritten;**
- k) **Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.**

<sup>2</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung übt die Disziplinalgewalt aus und kann anordnen:

- a) **Verweis;**
- b) **zeitweisen Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;**
- c) **zeitweisen Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Ton- und Bildwiedergabegeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten;**
- d) **zeitweisen Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertretung;**
- e) **Busse bis zu Fr. 200.-;**
- f) **Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;**
- g) **Arrest bis zu 14 Tagen.**

<sup>3</sup> Die Disziplinarbefugnis kann in den Vorschriften der Vollzugseinrichtung an andere Leitungspersonen delegiert werden.

<sup>4</sup> Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden. Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar massnahme unter Ansetzung einer Probezeit bis zu drei Monaten aufgeschoben werden.

<sup>5</sup> In leichten Fällen kann von Disziplinar massnahmen abgesehen werden, wenn der Disziplinarfehler auf andere Weise erledigt werden kann. Das Disziplinarverfahren wird schriftlich eingestellt und allfällige Vereinbarungen mit der eingewiesenen Person werden festgehalten.

#### **Art. 64d (neu) d) Verfahren**

<sup>1</sup> Die Leitung der Vollzugseinrichtung sorgt für die Klärung des Sachverhalts. Die eingewiesene Person erhält vor Erlass der Verfügung Gelegenheit zur Stellungnahme, ausgenommen wenn wegen Gefahr sofort verfügt werden muss.

<sup>2</sup> Die Verfügung wird unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung aufgrund einer umfassenden Würdigung der Gefährdung und der objektiven Schwere des Disziplinarfehlers sowie des bisherigen Verhaltens und der Beweggründe der eingewiesenen Person erlassen.

**<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>62</sup>.**

*Art. 75 b) Freiheitsentzug*

<sup>1</sup> Der Freiheitsentzug wird in einer geeigneten Einrichtung vollzogen.

Der Vollzug in einem ~~st. gallischen~~ Gefängnis ist bei Fluchtgefahr oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausnahmsweise zulässig, sofern die oder der Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht und die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Die Jugendanwaltschaft kann den Vollzug des Freiheitsentzugs in einer besonderen Vollzugsform bewilligen.

***Art. 75a (neu) b<sup>bis</sup>) Disziplinar massnahmen***

**<sup>1</sup> Als Disziplinar massnahmen gegenüber Jugendlichen des Jugendheims Platanenhof können angeordnet werden:**

- a) Verweis;
- b) Geldleistung bis zu Fr. 100.–;
- c) Nachholen versäumter Schul- oder Arbeitszeit;
- d) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre;
- e) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu sieben Tagen.

**<sup>2</sup> Im Übrigen werden Art. 64c und Art. 64d dieses Erlasses sachgemäss angewendet.**

*Art. 77 d) Vollzugskosten<sup>63</sup>*

<sup>1</sup> Kommt eine Kostenbeteiligung in Betracht, klärt die Jugendanwaltschaft die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen und der oder des Jugendlichen ab. Die Unterhaltspflichtigen und die oder der Jugendliche geben die erforderlichen Auskünfte.

~~<sup>2</sup> Die Jugendanwaltschaft verfügt die Kostenbeteiligung der oder des Jugendlichen schliesst mit den Unterhaltspflichtigen eine Vereinbarung ab. Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande, reicht die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage ein und der Eltern.~~

*Art. 78 e) Private Einrichtungen*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann privaten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Sanktionen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003<sup>64</sup> zu vollziehen, sofern diese:

- a) über eine klare Organisationsstruktur, ein schriftliches Vollzugskonzept und eine Hausordnung verfügen;
- b) Gewähr für eine korrekte und konsequente Führung und Betreuung der eingewiesenen Personen bieten.

---

<sup>62</sup> sGS 951.1.

<sup>63</sup> Art. 45 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1; abgekürzt JStPO).

<sup>64</sup> Art. 16 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1; abgekürzt JStG).



<sup>2</sup> Die Leitung der privaten Einrichtung kann besondere Sicherungsmassnahmen wie die Unterbringung in einem besonderen Zimmer oder einer Zelle und Disziplinarmassnahmen wie Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu ~~vierzehn~~**sieben** Tagen anordnen, wenn:

1. die eingewiesene Person erhöht fluchtgefährlich ist, sich selbst oder Dritte gefährdet oder die Ordnung in der Einrichtung unmittelbar und schwer stört;
2. schwer oder wiederholt vorsätzlich oder grobfahrlässig die Ordnung in der Einrichtung verletzt hat, namentlich durch Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe, Tätlichkeiten oder Drohungen gegen das Betreuungspersonal, gegen Miteingewiesene oder Drittpersonen, Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen und Suchtmitteln, insbesondere von Waffen, Drogen und Alkohol;
3. die Disziplinarfehler, die Disziplinarmassnahmen und das Verfahren in einem Disziplinarreglement schriftlich festgehalten sind.

<sup>3</sup> Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departementes.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## **IV.**

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.